

# Bekanntmachung

## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kirchstraße“, 8. Änderung**

- Aufstellungsbeschluss
- Offenlegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

### **Bestätigung**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Offenlegungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kirchstraße“, 8. Änderung, der Gemeinde Wettringen mit dem Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Wettringen, 15. Dezember 2023

Der Bürgermeister

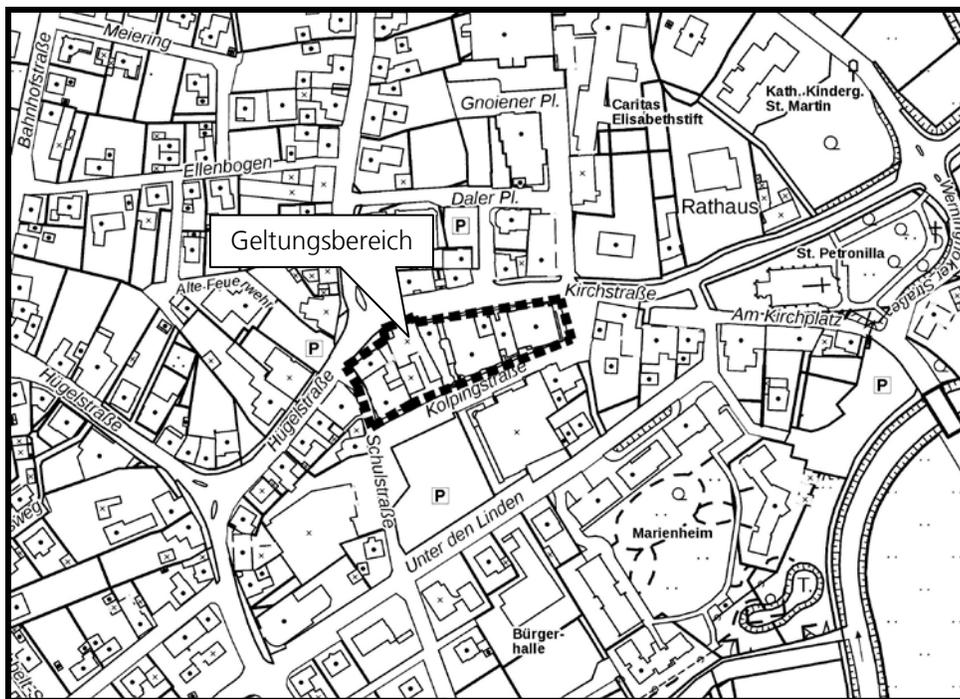
gez. Berthold Bültgerds

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kirchstraße“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kirchstraße“, 8. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Entwurfsbegründung, wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kirchstraße“, 8. Änderung, werden gem. § 13a BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohn- und Geschäftshäuser Kirchstraße 2, 4, 6, 8, 10 und 12 geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Skizze schwarz umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kirchstraße“, 8. Änderung

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Grundstücke:  
Gemarkung Wettringen, Flur 24, Flurstücke 86, 324, 418, 419, 430, 431, 432, 433, 445 und 877.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09. Juli 2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 08.02.2021, ortsüblich amtlich bekanntgemacht.

Gem. § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kirchstraße“, 8. Änderung, nebst Begründung wird in der Zeit

### **vom 27. Dezember 2023 bis 29. Januar 2024 (einschl.)**

während der Dienststunden

Montag,	08:30 - 12:30 Uhr,	14:00 - 18:00 Uhr,
Dienstag bis Donnerstag, und	08:30 - 12:30 Uhr,	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	

im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, Zimmer 5, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Neben der Offenlegung in den Räumen der Gemeindeverwaltung Wettringen kann der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes auch im Internet unter <http://www.wettringen.de/> -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren eingesehen werden.

Eine Einsicht der Planunterlagen ist jederzeit im Rathaus möglich.  
Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei der Gemeinde Wettringen, Tel.: 02557/78-30, gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (E-Mail-Adresse: [klaus.remki@wettringen.de](mailto:klaus.remki@wettringen.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wettringen, 15. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds